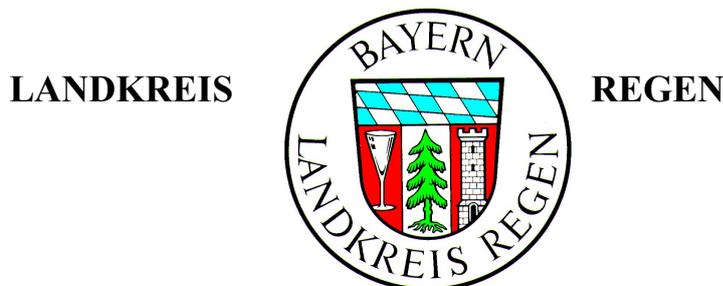


Amtsblatt

FÜR DEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 34

Regen, 28.05.2021

Inhalt:

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer
Öffnungsschritte im Landkreis Regen**

**Bodenrichtwerte gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB)
i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 12 der
Gutachterausschussverordnung - BayGaV vom
05.04.2005 (GVBl. S. 88, BayRS 2130-2-B) i.d.F. vom
26.03.2019 (GVBl. S. 98), § 10 der Immobilienwert-
ermittlungsverordnung – ImmoWertV i.d.F. vom
19.05.2010 (BGBl. I S. 639) und der
Bodenrichtwertrichtlinie - BRW-RL) i.d.F. vom
11.01.2011 (BAnz. Nr. 24 S. 597)**

31-5304

Landratsamt Regen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte im Landkreis Regen

Aufgrund von § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl.S. 663) und durch Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, i. V. m Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, i. V. m. §§ 32 S. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021(BGBl. I S. 802) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Regen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Gem. § 27 Abs. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV werden im Landkreis Regen folgende weitere Öffnungen zugelassen:
 - 1.1 die Öffnung der Außengastronomie;
 - 1.2 die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher;
 - 1.3 kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel, ferner
 - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen;
 - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung;
 - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen;
 - 1.4 Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus mit negativem Ergebnis verfügen;

- 1.5 der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen;
 - 1.6 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
 - 1.7 die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher nach vorheriger Terminbuchung.
2. Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und als Grundlage für die auszuarbeitenden Schutz- und Hygienekonzepte zu verwenden.
 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.05.2021, 0.00 Uhr in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte im Landkreis Regen vom 20.05.2021 tritt mit Ablauf des 28.05.2021 außer Kraft.
 4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Bürgerbüro, Poschetsrieder Straße 16, Zi.-Nr. A.0.02, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Regen, den 28.05.2021

Landratsamt Regen

gez.
Moser
Regierungsrätin

Bodenrichtwerte gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 12 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) vom 05.04.2005 (GVBl. S. 88, BayRS 2130-2-B) i.d.F. vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), § 10 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) i.d.F. vom 19.05.2010 (BGBl. I S. 639) und der Richtlinie zur Ermittlung von Bodenrichtwerten (Bodenrichtwertrichtlinie - BRW-RL) i.d.F. vom 11.01.2011 (BAnz. Nr. 24 S. 597)

Bekanntmachung

Die Bodenrichtwertliste des Landratsamtes Regen, Stand: 31.12.2020, wird gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung - BayGaV veröffentlicht.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom 31.05.2021 bis 30.06.2021 im Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, im Bürgerbüro statt. Einsicht kann in der Zeit von Montag bis Donnerstag jeweils von 07.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr sowie am Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr genommen werden.

Die Bodenrichtwerte wurden gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 12 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) vom 05.04.2005 (GVBl. S. 88, BayRS 2130-2-B) i.d.F. vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), § 10 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) i.d.F. vom 19.05.2010 (BGBl. I S. 639) und der Richtlinie zur Ermittlung von Bodenrichtwerten (Bodenrichtwertrichtlinie - BRW-RL) i.d.F. vom 11.01.2011 (BAnz. Nr. 24 S. 597) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Regen am 11.05.2021 ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwertliste für den Landkreis Regen kann gegen eine Gebühr von 200,00 € bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Regen von jedermann bezogen werden.

Eine amtliche Bodenrichtwert-Einzelauskunft ist ebenfalls möglich. Die Gebühr beträgt 25,00 € pro angefragten Bodenrichtwert.

Regen, den 28.05.2021
Landratsamt Regen

gez.
Straub
Regierungsamtmann